

Universität Basel, Juristische Fakultät, Postfach, 4002 Basel

Elektronische Eingabe  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 9. Januar 2026

**Stellungnahme zur Vernehmlassung**

**«Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)**

**vom 26. September 2025**

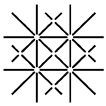
Sehr geehrte Damen und Herren

Die o.g. Vorlage (Vernehmlassung II) konkretisiert die Massnahme 15 aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 und folgt zudem den Eckwerten des Bundesrates vom 6. Juni 2025. Innerhalb des TBTF-Gesamtreform-Pakets stärkt sie die Prävention und ist eng verbunden mit der bereits vernehmlasssten Änderung der Eigenmittelverordnung vom 6. Juni 2025 (Vorlage I / Vernehmlassung I). Auf diese Verbindung ist zurückzukommen.

Durch meine Arbeiten in Forschung und Lehre und namentlich durch meine Tätigkeit als Expertin für die PUK bin ich mit den Inhalten und Hintergründen der geplanten Änderung im Bankengesetz (BankG) vertraut und interessiert daran, zu ausgewählten Aspekten eine unabhängige wissenschaftliche Perspektive in den laufenden Regulierungsprozess einzubringen.

Die Quellenverweise in Klammern beziehen sich auf die Unterlagen zur Vernehmlassung II.

Seite 1/7



## A. Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage betrifft aktuell und faktisch allein die UBS. Aus diesem Grund wird nachstehend auf generische Bank-Begriffe verzichtet und die UBS, soweit sie betroffen ist, direkt angesprochen. Ihr Auslandengagement erreicht rund 60% der Bilanz. Unter den global systemrelevanten Banken (G-SIB) nimmt sie den weltweit dritten Platz ein – hinter den UK-G-SIB HSBC (gegen 80%) und Standard Chartered (rund 60%) sowie vor den Eurozonen-G-SIB PNB Paribas und Santander (je rund 55%). Dabei erreicht ihre konsolidierte Bilanzsumme 167% des BIP ihres Hauptsitzlandes<sup>1</sup> – während die grössten UK-Banken rund 80 bzw. 50% und die grössten Eurozonen-Banken gegen 15% des Eurozonen-BIP erreichen.

Aufgrund ihres begrenzten Heimmarkts wird die UBS auch künftig vor allem im Ausland wachsen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Risiken in ihren ausländischen Geschäften verwirklichen, wird mitwachsen. Sind diese Risiken wesentlich und lassen sie sich nicht durch Liquiditätshilfen überbrücken, ist entscheidend, inwieweit die UBS die entstehenden Verluste aus eigenen Mitteln decken kann. Sonst trägt die Schweiz die Folgen rasch in einem Ausmass, das in keinem Verhältnis zur Grösse ihrer Volkswirtschaft steht.

**Die Vorlage adressiert darum die für die Schweiz in einer Krise vitale Frage, wie viele und was für regulatorische Eigenmittel die UBS im Stammhaus für ihre ausländischen Beteiligungen halten soll.**

Die neue Regelung sieht vor, dass die Beteiligungen im Stammhaus künftig vollständig vom harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) abzuziehen sind. Das hebt dort den CET1-Bedarf um USD 15 Mrd. an.<sup>2</sup> An die Gruppe selbst stellt die Vorlage keine Eigenmittelanforderungen. Konsolidiert weist die UBS darum künftig zusätzliches CET1 aus, ohne einen Abzug auf den (risikogewichteten) Beteiligungen vornehmen zu müssen. Dadurch steigt ihre CET1-Quote. Dieses «Überschiessen» auf Gruppenebene wurde bereits in der TBTF-Reform 2011 kritisiert und (damals erfolgreich) bekämpft. Denn Investoren fokussieren auf die konsolidierte Konzernrechnung, so dass sie eine höhere CET1-Quote primär als geringere Eigenkapitalrendite im Vergleich zu Peer-Banken werten, was die Attraktivität der UBS tangiert.

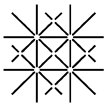
**Ausgeblendet wird dabei, dass es je nach Konzernstruktur in einer Krise nicht ausreicht, wenn die regulatorischen Eigenmittelvorgaben auf Gruppenstufe nur gerade «erfüllt» sind.** – Denn sogar in der Credit Suisse Group (CSG) waren die regulatorischen Eigenmittelvorgaben bis zuletzt «erfüllt». **Entscheidend ist vielmehr, dass zumindest die oberste zentrale operative Untereinheit über ausreichend Eigenmittel verfügt.** Tritt dort Verlust auf, hilft es nämlich wenig, wenn überschüssige Eigenmittel in Tochter-, Schwester- oder Enkelgesellschaften – konsolidiert also durchaus noch ausreichend – vorhanden sind. Denn Upstream- und Sidestream-Finanzierungen sind nur beschränkt oder gar nicht zulässig, wie der Fall CSG erinnert hat. Wirtschaftlich absorbieren «konsolidiert ausreichende» Eigenmittel in diesem Fall keinerlei Verluste vor dem Ende der Stabilisierungsphase – dessen Eintritt ja gerade verhindert werden soll.

Eine Bank löst dieses Dilemma nur, wenn sie ihr Stammhaus auf Gruppenebene ansiedelt (wie die Deutsche Bank – was wieder andere Nachteile schafft). Führt eine Bank hingegen ihr operatives Geschäft über Untergesellschaften, muss sie eine allfällige Überkapitalisierung auf Gruppenebene hinnehmen, **wenn die Geschäftsstruktur der Untergesellschaft dies erfordert.** Das gilt auch für die UBS – zumal inzwischen durch Bund, Analysten und Medien eingehend erklärt wurde, wie Management-Entscheidungen diese Folge abmildern können.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Nach Art. 8 Abs. 2 Bst. c BankG eines der Kriterien zur Beurteilung der Systemrelevanz.

<sup>2</sup> Detailliert hergeleitet in: EFD, Erläuternder Bericht, 26. September 2025, 37 ff.

<sup>3</sup> Erläuternder Bericht, 37 ff.; Handelszeitung, 18.12.2025, Holger Alich, Der wahre Plan B der UBS, <https://www.handelszeitung.ch/unternehmen/mit-diesem-kniff-konnte-die-ubs-den-kapitalbedarf-drastisch-reduzieren-889840>; Autonomous Research, UBS. The last stage of grief: acceptance, 26. August 2025, 11; Morgan Stanley Research, UBS-Capital uncertainty to persist, 18. Juni 2025, 9.



**Die Vorlage soll also zu einer ausreichenden Kapitalisierung der obersten zentralen operativen Untereinheit im UBS-Konzern – dem UBS Stammhaus – führen. Das Stammhaus benötigt mithin eine für seine Geschäftsstruktur ausreichende Kapitalisierung.**

Die UBS ist – wie früher die Credit Suisse Group AG – als global tätiger Schweizer Bankkonzern organisiert: Mit der UBS Group AG als Holdinggesellschaft und der UBS AG als Stammhaus (parent bank). Das Stammhaus fungiert zugleich als Zwischenholding für diverse eigene Beteiligungen und als operative Bank, die insb. für einen Teil des globalen Geschäfts und des Investmentbankings verantwortlich zeichnet. Im Stammhaus können sich mithin sowohl Risiken in den Beteiligungen verwirklichen als auch Risiken des operativen Bankgeschäfts (etwa im Investmentbanking) wie auch in beiden Feldern zugleich.

Die ausländischen Beteiligungen der UBS Stammhaus sind laut Bilanz per Ende 2024 mit USD 51 Mrd. im Vergleich zu ihrem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) von USD 75 Mrd. bedeutend. Das ab 2028 voll geltende Regime verlangt eine Unterlegung der Auslandsbeteiligungen mit rund 45% CET1 (rund 23 Mrd.) und 15% AT1. Im Rest von 40% können die Beteiligungen konzernintern fremdfinanziert werden.

Allerdings absorbiert im laufenden Geschäft einzig das CET1 auftretenden Verlust.<sup>4</sup> **Darum beansprucht schon der erste Dollar Verlust, der sich in einer Auslandsbeteiligung materialisiert, zu 55% auch CET1, welches das Stammhaus nicht zur Unterlegung der Beteiligungen aufgebaut hat, sondern zur Deckung der Risiken seines operativen Geschäfts oder als zusätzliche Puffer.** Zugleich reduziert der Verlust nur den Wert der Beteiligung, nicht aber die Aktiven des operativen Geschäfts. Damit sinkt ab dem ersten Dollar Verlust die CET1-Quote im Stammhaus, weil sich der Zähler (CET1) schneller verringert als der Nenner (die risikogewichteten Aktiven, Risk Weighted Assets, RWA).

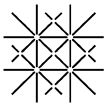
Diese Folge lässt sich nur verhindern, wenn die Beteiligungen nicht nur risikogewichtet teilunterlegt werden mit Kernkapital, sondern vollständig vom CET1 abgezogen werden. Die geplante Regelung ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüssen. Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen folgen unten.

Zuweilen wird moniert, dass es sich dabei nicht um eine **international abgestimmte und verhältnismässige** TBTF-Massnahme handle. Allerdings hält die UBS selbst an einer **international unüblichen Organisationsstruktur** fest. – Denn **US** G-SIB und die meisten **UK** G-SIB verfügen nicht über Stammhäuser mit Zwischenholdingfunktion und einem eigenen operativen Geschäft. Letzteres begründet das Risiko, dass Kunden im Stammhaus angesiedelt sind und (wie bei der CS) einen Run auslösen, wenn sie fürchten, das Kapital im Stammhaus könnte die Verluste aus Beteiligungen oder Restrukturierungskosten nicht decken. Der **Vollabzug von Beteiligungen** reagiert folglich verhältnismässig auf eine freiwillig gewählte und mit dem internationalen Umfeld nicht abgestimmte **Organisationsstruktur**. Weiter ist wie erwähnt das Verhältnis der UBS-Bilanz zum Bruttoinlandprodukt ihrer Heim-Volkswirtschaft international singularär hoch – und zentral für den Grad der «Systemrelevanz» (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c BankG), der wiederum «Umfang und Ausgestaltung» der besonderen Anforderungen rechtfertigt (Art. 9 Abs. 1 BankG).

Im Hinblick auf die Botschaft des Bundesrates ist dringend zu wünschen, dass in den Jurisdiktionen USA, UK und ggf. Eurozone durch **lokale Rechtsgutachten** geklärt wird, wie die dortigen Regimes in Bezug auf Auslandsbeteiligungen in den für den Wirkungsvergleich massgeblichen Details für die Banken mit vergleichbarem Geschäftsmodell wie die UBS geregelt sind und – inkl. allfälliger Erleichterungen – umgesetzt wird.

---

<sup>4</sup> Zellweger-Gutknecht C, AT1-Instrumente, SZW 2/26 Ziff. III (erscheint demnächst).



## B. Bankengesetz (BankG)

### 1. Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1a

**Es ist zu begrüßen, dass mit der Vorlage die Eigenmittelausstattung der SIB mit Auslandsbeteiligungen im Hinblick auf die Stabilisierungsphase gestärkt wird.** Daher sind auch Alternativen abzulehnen, die vorab «zwingend alle zusätzlichen verlustabsorbierenden Tier 1 Eigenmittelinstrumente, d.h. die international anerkannten AT1-Anleihen ... (bis maximal 50 Prozent)»<sup>5</sup> berücksichtigen wollen.

Denn der Fall CSG hat eindrücklich belegt, dass **AT1-Instrumente nicht geeignet sind, um Verluste im Laufe einer Stabilisierungsphase aufzufangen.** Eine Ausnahme bildet nur der sog. Contingency Event, bei welchem das CET1 durch einen *akut-hohen* Verlust auf unter 7% und damit massiv unter das regulatorische Minimum (bei SIB derzeit rund 10%) fällt. Eine schleichende Erosion der Viability, d.h. der marktwirtschaftlichen Überlebensfähigkeit, lässt sich mit AT1 hingegen nicht aufhalten. Denn die sog. Viability Events sind für die UBS noch heute so ausgestaltet wie sie es in den AT1 der CSG waren: **Sie können frühestens am Wochenende vor dem drohenden Übergang in die PONV-Phase ausgelöst werden.**

AT1 setzen nämlich voraus, dass (1) die marktwirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Bank auf der Kippe steht, dass (2) die Bank Bedarf nach Verbesserung der Kapitaladäquanz hat, dass (3) eine ausserordentliche Massnahme (entweder [a] Feststellung und Notifikation der FINMA bzgl. Notwendigkeit der gleichzeitigen Abschreibung aller in den AT1-Prospekten bezeichneten einschlägigen Instrumente oder [b] staatliche Nothilfe mit kapitalstärkendem Charakter) zudem (4) erforderlich ist, weil die üblichen Massnahmen zur Verbesserung der Kapitaladäquanz nicht angebracht oder nicht verfügbar sind und (5) die FINMA diese vorstehenden Voraussetzungen feststellt.<sup>6</sup>

Die Entscheidung liegt also im Ermessen der FINMA oder setzt Nothilfe der öffentlichen Hand voraus. Doch im Zweifel handeln zuständige Regulatoren aufgrund der Tragweite ihres Entscheides zu spät statt zu früh. **Das macht AT1-Instrumente in den Augen der Marktteilnehmer zu *faktischen Bail-in Bonds*** – wie empirische Studien belegen.<sup>7</sup> Das FSI der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIS) hat in seinem Brief vom November 2025 denn auch eine Lösung vorgestellt, die ohne AT1-Instrumente auskommt.<sup>8</sup>

Vor allem aber nennen die AT1-Bedingungen als Trigger-Event regelmässig auch staatliche Nothilfe. Dies, obwohl solche für Banken bis heute nur über Notrecht zu beschaffen ist (Staatsgarantie für Kantonalbanken teils ausgenommen). Daran wird auch die Gesetzesvorlage für einen PLB nichts ändern, denn sie ist beschränkt auf Nothilfe in Form von Liquidität (Kredit) für eine systemrelevante Bank (SIB) nach dem PONV-Eintritt – also in der Phase nach der Stabilisierung.<sup>9</sup> **Banken kalkulieren also notrechtsbasierte und notabene kapitalstärkende Staatshilfe implizit in ihre milliardenschweren Finanzierungslösungen ein – und ebenso ihre Fremdkapitalgeber.** Das zeigt sich daran, dass die Fremdkapitalkosten der UBS (CDS-

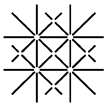
<sup>5</sup> So ein Vorschlag von Parlamentarierinnen und Parlamentariern vom 10.12.2025.

<sup>6</sup> Vgl. die AT1-Instrumente unter <https://www.ubs.com/global/en/investor-relations/investors/bondholder-information/capital-instruments/capital-instruments-content.html>. Vgl. etwa die am 8.1.2026 emittierte Anleihe, Seite 32 Ziff. 7.c.ii.A und B, ISIN US902613BV99/USH42097FP77.

<sup>7</sup> Vgl. nur Fiordelisi Franco/Pennacchi George/Ricci Ornella, Are contingent convertibles going-concern capital? Journal of Financial Intermediation, Volume 43, 2020; Avdjiev Stefan/Bogdanova Bilyana/Bolton Patrick/Jiang Wie/Kartasheva Anastasia, CoCo issuance and bank fragility, BIS Working Papers No 678, November 2017.

<sup>8</sup> Financial Stability Institute, Revisiting the regulatory capital stack, FSI Briefs No 28, November 2025.

<sup>9</sup> Bundesrat, Botschaft, Änderung des Bankengesetzes («Public Liquidity Backstop»), 6. September 2023, BBl 2023 2165, Geschäfts-Nr. 23.062 (derzeit noch sistiert).



und AT1-Spreads) unverändert blieben, nachdem die Eckwerte zum Beteiligungsabzug publik wurden, während der Aktienkurs deutlich sank. Die Aktionäre antizipierten den tieferen Ertrag auf dem (künftig höheren) CET1, während die Obligationäre in mehr CET1 keine zusätzliche Sicherheit sahen, da dieses «nur» an die Stelle der heutigen impliziten Staatsgarantie<sup>10</sup> treten wird. **Für den Bund und die Steuerzahlenden ist diese Internalisierung des Risikos – zurück zu den Aktionären und den in Aktien entlöhnten Führungskräften – aber zentral.**

Sollte wider Erwarten die finale Vorlage an das Parlament doch eine Unterlegung (auch) mit AT1-Instrumenten vorsehen, so wäre eine solche Lösung unbedingt zu verbinden mit einer Vorgabe zu den Auslösegründen der AT1-Anleihen. Diese sollten künftig so formuliert werden, dass sie ab Beginn der Stabilisierungsphase zur Verlustabsorption einsetzbar sind. Das setzt namentlich voraus, dass triggernde Staatsnothilfe nicht zwingend kapitalisierende Wirkung haben muss. Ausserdem wäre die Gesetzesvorlage zum PLB so anzupassen, dass die Nothilfe an SIB auch in der Stabilisierungsphase gewährt werden könnte und die SIB für diese implizite Staatsgarantie eine angemessene (nicht wie derzeit geplant symbolische) Entschädigung zu entrichten haben, die sich reduziert, je stärker sie ihren CET1-Anteil an der Unterlegung erhöhen.

### C. Eigenmittelverordnung (ERV)

**Art. 32 Abs. 4:** Keine Anmerkung.

**Art. 32a Abs. 1:** Die Legaldefinition ist zu begrüssen.

**Art. 32a Abs. 2:** Keine Anmerkung.

#### Art. 148I

Die Regelung sieht eine Übergangsfrist von 7 Jahren ab Inkrafttreten vor. Das ist lang, aber vertretbar – allerdings **einzig unter der Voraussetzung, dass die mit der Vorlage eng verbundene Anpassung der ERV gemäss Vernehmlassung I vom 6. Juni 2025 spätestens 2027 wie geplant in Kraft tritt.**

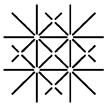
Denn der dort vorgesehene Abzug von Software, latenten Steuerguthaben aus zeitlicher Differenz etc. löst auf Gruppenebene bereits einen Kapitalbedarf von USD 10.8 Mrd. aus.<sup>11</sup> Das hätte zur Folge, dass die UBS ihre bereits angekündigten Rückkäufe und **Vernichtungen von Aktien in Milliardenhöhe** wohl nicht in ganzem Umfang durchführen würde.<sup>12</sup> Sie würde also nicht ihre Kapitalbasis zunächst schwächen und den Aufbau von einem tieferen Niveau aus über die Frist von sieben Jahren bewältigen, sondern auf deutlich stärkerem Niveau starten. Das ist angesichts der geopolitischen Lage, der Nervosität an den globalen Finanzmärkten und der unsicheren Wirtschaftsaussichten zu begrüssen und geboten.

---

<sup>10</sup> Eine Studie hat erst unlängst deren Wert allein für die UBS auf CHF 2.6 Mrd. (bzw. über 11 Mrd. bei Einbezug der Bankeinlagen) geschätzt – und zugleich festgehalten, dass sich dieser jährliche (!) Refinanzierungsvorteil der Bank und ihrer Eigner bei höherem Eigenkapital massiv reduziert: Cyril Monnet / Dirk Niepelt / Remo Taudien, *Pricing Liquidity Support: A PLB for Switzerland*, Discussion Paper 25.01, Universität Bern, Januar 2025.

<sup>11</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, 38 f. Abziehen sind USD 14 Mrd., was auch die RWA reduziert und so einen (reduzierten) Neubedarf an rund USD 11 Mrd. auslöst.

<sup>12</sup> «We aim to repurchase up to an additional USD 2bn of shares in the second half of 2025, and we are maintaining our ambition for share repurchases in 2026 to exceed FY22 levels of USD 5.6bn. Our share repurchases will be consistent with maintaining our CET1 capital ratio target of around 14%, achieving our financial targets and the absence of material and immediate changes to the current capital regime in Switzerland», <https://www.ubs.com/global/en/our-firm/what-we-do/our-financial-strength.html>



Aus diesem Grund ist auch **die in den WAK des Ständerats und des Nationalrats angeregte (teilweise) Verzicht auf die Anpassung der ERV (Software etc.) abzulehnen, soweit sie G-SIB betrifft.**<sup>13</sup> Denn die Erleichterung wäre primär **zeitlicher** Natur, der Kapitalaufbau könnte substanziell nicht bereits zügig, 2027, starten. **Quantitativ** ergäbe sich für die UBS hingegen kaum Kapitalerleichterung.

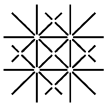
Die nachstehende Tabelle illustriert diesen durch die Konsolidierung zwischen UBS Group AG und Stammhaus UBS AG bedingten Effekt (in Schwarz mit ERV-Reform und kursiv in Rot die massiv redimensionierte ERV-Reform).

	UBS-Gruppe	UBS-Stammhaus
<b>Vernehmlassung 1 (ERV)</b>		
• Software	4.5 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>	1.5 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>
• Steueransprüche	4.6 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>	0.3 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>
• Vorsichtige Bewertung (v.a. Investmentbanking)	1.8 Mrd.   <i>1.8 Mrd.</i>	1.0 Mrd.   <i>1 Mrd.</i>
	10.8 Mrd.   <i>1.8 Mrd.</i>	2.8 Mrd.   <i>1 Mrd.</i>
<b>Vernehmlassung 2 (BankG)</b>		
• Auslandbeteiligung	0 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>	23.2 Mrd.   <i>23.2 Mrd.</i>
	0 Mrd.   <i>0 Mrd.</i>	23.2 Mrd.   <i>23.2 Mrd.</i>
	<b>10.8 Mrd.   <i>1.8 Mrd.</i></b>	<b>26.0 Mrd.   <i>24.2 Mrd.</i></b>

Nachstehend wird skizziert, wie die UBS das neu erforderliche Eigenkapital generieren und innerhalb der Gruppe einsetzen kann – und warum sich Kapitalanforderungen aus Vernehmlassung 1 (10.8 & 2.8 Mrd.) und Vernehmlassung 2 (23.2 Mrd.) durch die Konsolidierung nur teilweise kumulieren (26 statt 36.8 Mrd.). *Rot-kursiv ist die Variante, nach welcher Software und Steueransprüche nicht abgezogen würden:*

- Auf **Gruppenstufe** benötigt die UBS (aus Vernehmlassung 1) **10.8 Mrd. | *1.8 Mrd.*** Um diesen Betrag zu beschaffen, lässt sich die Gruppe Gewinne aus dem Stammhaus als Dividende ausschütten. (Dazu hat die UBS etwa im 2Q25 schon über 14 Mrd. «*dividend accruals*» zurückgestellt.) Diesen Betrag behält die Gruppe ein, reicht ihn also nicht über Dividenden und Aktienrückkäufe an die Aktionäre weiter. So wird auch ohne neue Aktienemission das Eigenkapital auf Stufe Gruppen-Einzelinstitut (Standardlone UBS Group AG) gestärkt und – konsolidiert – auch das Eigenkapital der Gruppe.
- Von den so generierten 10.8 Mrd. | *1.8 Mrd.* Eigenkapital müsste die UBS-Gruppe 2.8 Mrd. | *1 Mrd.* als Eigenkapital in das Stammhaus (UBS AG) einschiessen, um dessen Kapitalbedarf (aus Vernehmlassung 1) voll zu decken. Im konkreten Fall braucht es dieses Einschiessen nicht; das Kapital ist **wie erwähnt schon im Stammhaus und dessen Töchtern vorhanden und wird vielmehr nicht an die Gruppe ausgeschüttet**. Die restlichen 8 Mrd. | *0.8 Mrd.* kann die Gruppe aus dem Stammhaus abziehen – muss aber nicht. Denn dieser Betrag wird ihr durch die **Konsolidierung** auf Gruppenstufe auch angerechnet für den Bedarf aus Vernehmlassung 1, wenn sie das Kapital im Stammhaus stehen lässt.
- Benötigt die UBS später (aus Vernehmlassung 2) im Stammhaus 23.2 Mrd. | *23.2 Mrd.*, sind dort immerhin ab Beginn der langen Übergangsfrist schon 8 Mrd. | *0.8 Mrd.* vorhanden. Folglich hat das UBS-Stammhaus nur noch einen Kapitalbedarf von 15.2 Mrd. | *22.4 Mrd.* Um ihn zu decken, wird die **UBS Gruppe** auch diesen Betrag «beschaffen», indem sie erwirtschafteten Gewinn dieser Höhe im Stammhaus lässt (nicht abzieht und an ihre Aktionäre ausschüttet).

<sup>13</sup> Hingegen zu begrüßen ist sie in Bezug auf die Ablehnung der Erweiterung auf Nicht-SIB.



Der Kapitalbedarf für den Beteiligungsabzug ist mithin umso höher, je weniger Kapital im Rahmen der ERV Reform aus Vernehmlassung 1 aufgebaut wurde.

Zudem erhalte die UBS neue Argumente für Erleichterungen beim Beteiligungs-Vollabzug. Denn ohne ERV-Reform wird die CET1-Ratio auf Gruppenebene um 2 Prozentpunkte höher ausfallen (vgl. Anhang), so dass die bereits 2011 geführte Diskussion um das «Überschiessen» neu befeuert würde. Wie oben dargestellt, geht diese Diskussion zwar schon prinzipiell in die falsche Richtung. Sie kann aber zusätzlich vermieden werden, wenn nicht nur im Stammhaus Abzüge erforderlich werden auf Vermögenswerten, die in der Stabilisierungsphase Verlust nicht verlässlich und rasch genug absorbieren können, sondern auch auf Gruppenebene. Daher sollte die ERV-Reform I für G-SIB wie geplant (für CH-SIB ggf. mit Frist) erfolgen.

**Dem Parlament bleibt es dabei unbenommen**, später, im Zuge der Beratung zum Vollabzug für SIB in Art. 9 Abs. 2 BankG **Anpassungen** bei der Behandlung von immateriellen Vermögenswerten («Intangibles») wie Software etc. vorzunehmen, um die **Verhältnismässigkeit des Gesamtpakets** zu gewährleisten und internationalen Standards sowie der Wettbewerbsfähigkeit der SIB angemessen Rechnung zu tragen.

Insgesamt erscheint die Vorlage wie gesagt sehr begrüssenswert und eine zentrale zweite Etappe auf dem Weg zur Stärkung des TBTF-Dispositivs. Sie sollte jedenfalls in ihren Kernzügen nicht verwässert werden.

Mit meinen besten Grüssen

gez. Corinne Zellweger-Gutknecht  
Professorin für Privatrecht und Wirtschaftsrecht, Universität Basel